Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1995/10/06 04/03/601/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1995

Rechtssatz

Der Berufungswerber ist zwar verantwortlicher Beauftragter im Sinne des§ 9 Abs 2 VStG, nicht jedoch Filialleiter der verfahrensgegenständlichen Filiale sondern Filialinspektor und übt seine Tätigkeit, wie auf Grund des durchgeführten Verfahrens feststeht, vom Sitz der Unternehmensleitung in N aus, wo er auch sein

Sekretariat hat. Die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der

verfahrensgegenständlichen Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz hätte

der Berufungswerber daher vom Sitz der Unternehmensleitung aus setzen

müssen, weshalb im vorliegenden Fall der Tatort trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sitz der Unternehmensleitung liegt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at